

*Finaler Entwurf vom  
16. Juni 2010*

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach  
Aktiengesellschaft**

**(2) WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH  
(künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH)**

**(3) Aqua Getränke GmbH  
(künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH)**

**(4) Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH  
(künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)**

---

**AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG**

---

 **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

1702

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Vorbemerkung.....	7
1. Beteiligte Rechtsträger.....	9
2. Ausgliederung und Vermögensübertragung.....	9
3. Gegenleistung.....	10
4. Ausgliederungsstichtag und wirtschaftliches Eigentum.....	11
5. Besondere Rechte und Vorteile.....	11
6. Aufteilung der Vermögensgegenstände.....	11
7. Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung.....	28
8. Serviceleistungen und sonstige Kooperation.....	29
9. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	29
10. Haftung und Freistellung.....	33
11. Zustimmungsbeschlüsse.....	33
12. Vollmachten.....	33
13. Kosten.....	34
14. Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise.....	35



Notar Martin Jocher

Blumenstr. 17 ♦ 70182 Stuttgart

Tel.: (0711) 2 48 39 79 - 0 ♦ Fax: (0711) 24 73 63

E-mail: info@notarjocher.de

## STUTTGART

Geschehen am - i.W -

Vor mir,

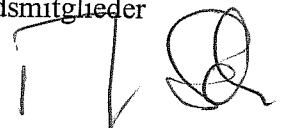
Notar Martin **Jocher**

mit dem Amtssitz in Stuttgart,

sind heute in meinen Amtsräumen in 70182 Stuttgart, Blumenstraße 17, anwesend:

1. Herr \*\*\*,  
geboren am \*\*\*,  
geschäftsansässig \*\*\*,  
  
- ausgewiesen durch Personalausweis -,
2. Herr \*\*\*,  
geboren am \*\*\*,  
geschäftsansässig \*\*\*,  
  
- ausgewiesen durch Personalausweis -,

Die Beteiligten Nr. 1 und 2 handeln ihrer Erklärung nach nicht in eigenem Namen, sondern als Vorstandsmitglieder



der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm (HRB 540111) eingetragenen Aktiengesellschaft unter der Firma

**Mineralbrunnen Überkingen- Teinach Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in Bad Überkingen,  
(Anschrift: Bahnhofstraße 15 in 73337 Bad Überkingen)  
(nachfolgend „MinAG“).

Ich, der beurkundende Notar, bescheinige aufgrund des von mir elektronisch abgerufenen und von mir eingesehenen Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Ulm vom \*\*\*, dass die vorgenannten Herren \*\*\* und \*\*\* Vorstandsmitglieder Mineralbrunnen Überkingen- Teinach Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Bad Überkingen (HRB 540111) sind.

3. Herr \*\*\*,  
geboren am \*\*\*,  
geschäftsansässig \*\*\*,

- ausgewiesen durch Personalausweis -,

nach seiner Erklärung handelnd nicht in eigenem Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts \*\*\* (HRB \*\*\*) eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Mineralbrunnen Teinach GmbH**  
mit dem Sitz in Bad Teinach- Zavelstein,  
(Anschrift: \*\*\*)  
(derzeit noch Aqua Getränke GmbH mit dem Sitz in Bad Überkingen (Amtsgericht Ulm HRB 724921); nachfolgend „Teinach GmbH“).

Ich, der beurkundende Notar, bescheinige aufgrund der von mir elektronisch abgerufenen und von mir eingesehenen Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts \*\*\* vom \*\*\*, dass der vorgenannte Herr \*\*\* einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Mineralbrunnen Teinach GmbH mit dem Sitz in Bad Teinach- Zavelstein (HRB \*\*\*) ist.

Handwritten signature and a rectangular stamp or mark.

4. Herr \*\*\*,  
geboren am \*\*\*,  
geschäftsansässig \*\*\*,

- ausgewiesen durch Personalausweis -,

nach seiner Erklärung handelnd nicht in eigenem Namen,  
sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Be-  
schränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der  
im Handelsregister des Amtsgerichts \*\*\* (HRB \*\*\*) einge-  
tragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Fir-  
ma

**Mineralbrunnen Krumbach GmbH**

mit dem Sitz in Kißlegg,

(Anschrift: \*\*\*)

(derzeit noch WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH mit dem  
Sitz in Merzig (Amtsgericht Saarbrücken HRB 15111); nach-  
folgend „**Krumbach GmbH**“).

Ich, der beurkundende Notar, bescheinige aufgrund der von  
mir elektronisch abgerufenen und von mir eingesehenen  
Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des  
Amtsgerichts \*\*\* vom \*\*\*, dass der vorgenannte Herr \*\*\*  
einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen  
des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer Mineralbrunnen  
Krumbach GmbH mit dem Sitz in Kißlegg (HRB \*\*\*) ist.

5. Herr \*\*\*,  
geboren am \*\*\*,  
geschäftsansässig \*\*\*,

- ausgewiesen durch Personalausweis -,

nach seiner Erklärung handelnd nicht in eigenem Namen,  
sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Be-  
schränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der  
im Handelsregister des Amtsgerichts \*\*\* (HRB \*\*\*) einge-  
tragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Fir-  
ma

**Mineralbrunnen Überkingen GmbH**

mit dem Sitz in Bad Überkingen,

(Anschrift: \*\*\*)

(derzeit noch Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem  
Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg HRB 113266 B);  
nachfolgend „**Überkingen GmbH**“; die Teinach GmbH, die  
Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH gemeinsam  
auch die „**Standortgesellschaften**“).

Ich, der beurkundende Notar, bescheinige aufgrund der von mir elektronisch abgerufenen und von mir eingesehenen Ausdrucks aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts \*\*\* vom \*\*\*, dass der vorgenannte Herr \*\*\* einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Mineralbrunnen Überlingen GmbH mit dem Sitz in Bad Überlingen (HRB \*\*\*) ist.

Meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten verneint.

Sie erklären mit der Bitte um Beurkundung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a cursive flourish.

## VORBEMERKUNG

- (A) Das operative Geschäft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft umfasst die Gewinnung, Herstellung, Abfüllung und den Vertrieb von alkoholfreien Getränken an den Standorten in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen, das Betreiben von Hotels in Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads in Bad Teinach sowie das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen und Grundstücken.
- (B) Im Zuge einer geplanten Umstrukturierung der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags die Brunnenbetriebe an den Standorten in Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf drei bestehende Tochtergesellschaften zu übertragen, und zwar auf die Aqua Getränke GmbH mit Sitz in Bad Überkingen (künftig Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein), die WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg) und die Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin (künftig Mineralbrunnen Überkingen GmbH mit Sitz in Bad Überkingen). Damit soll sich das operative Geschäft der MinAG künftig auf den Betrieb von Hotels und eines Thermalbads und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Grundstücken beschränken.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- (C) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Bad Teinach-Zavelstein (Badstr. 41, 75385 Bad Teinach-Zavelstein), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.1.1(a) aufgeführten Marken (nachfolgend die „**Marken Teinach**“) und unter Eigenmarken des Handels umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Teinach GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Teinach**“).
- (D) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Kißlegg (Krumbach 1, 88353 Kißlegg), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.2.1(a) aufgeführten Marken (nachfolgend die „**Marken Kißlegg**“) und unter Eigenmarken des Handels sowie die Lohnabfüllung umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Krumbach GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme aus-



zugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Kißlegg**“).

- (E) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Brunnenbetrieb in Bad Überkingen (Geislinger Str. 61, 73337 Bad Überkingen), der die Gewinnung, Abfüllung und den Vertrieb von Mineralwasser und sonstigen alkoholfreien Getränken (insbesondere Limonaden und sog. Near Water-Produkten) unter den in Anlage 6.3.1(a) aufgeführten Marken (gemeinsam nachfolgend die „**Marken Überkingen**“ und unter Eigenmarken des Handels umfasst. Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen, jedoch mit Ausnahme des in nachstehender Ziffer 6.3.1(d) näher definierten Betriebsgeländes Überkingen, in seiner Gesamtheit auf die Überkingen GmbH im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Brunnenbetrieb Überkingen**“).
- (F) Ein weiterer Geschäftsbereich der MinAG umfasst den Betrieb eines Hotels in Bad Teinach (Bad Hotel Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee 5, 75385 Teinach), eines Thermalbads in Bad Teinach (Mineraltherme Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee, 75385 Teinach) sowie eines Hotels in Bad Überkingen (Bad Hotel Bad Überkingen, Otto-Neidhart-Platz 1, 73337 Bad Überkingen); der Geschäftsbereich Hotels und Thermalbad nachfolgend zusammenfassend die „**Hotelbetriebe**“).
- (G) Zudem hält die MinAG umfangreiches Grundvermögen (nachfolgend das „**MinAG-Grundvermögen**“ und sämtliche Geschäftsanteile an der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 540728, und eine Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR mit Sitz in Bad Überkingen (diese Geschäftsanteile und Beteiligungen nachfolgend gemeinsam mit den Geschäftsanteilen an den Standortgesellschaften die „**MinAG-Beteiligungen**“). Das MinAG-Grundvermögen und die MinAG-Beteiligungen werden bislang von einer auch für die in vorstehend lit. (C) bis (F) aufgeführten Geschäftsbereiche betriebsübergreifend zuständigen Organisationseinheit der MinAG verwaltet und im Einzelnen genutzt, die in Bad Überkingen ansässig ist (nachfolgend „**Verwaltung**“).
- (H) Gemäß nachstehender Ziffer 6 dieses Ausgliederungsvertrags werden die Geschäftsbereiche Brunnenbetrieb Teinach, Brunnenbetrieb Kißlegg und Brunnenbetrieb Überkingen, die jeweils in ihrer Gesamtheit ausgegliedert werden sollen, im Einzelnen voneinander abgegrenzt und beschrieben (die auszugliedernden Geschäftsbereiche nachfolgend zusammenfassend auch die „**Brunnenbetriebe**“ bzw. das „**Ausgliederungsvermögen**“).

Die Hotelbetriebe, die MinAG-Beteiligungen, der unter nachstehender Ziffer 6.4.3 näher definierte Teil des MinAG-Grundvermögens (also die Sonstigen MinAG-Grundstücke einschließlich des Betriebsgeländes Überkingen) sowie die Verwaltung und die sonstigen nicht gemäß nachstehender Ziffer 6 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände verbleiben bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisati-



onseinheit nebst verbleibendem Vermögen und einschließlich der Hotelbetriebe nachfolgend zusammenfassend „ **Holding**“).

## **1. BETEILIGTE RECHTSTRÄGER**

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die Standortgesellschaften sind jeweils als übernehmende Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Die MinAG als übertragender Rechtsträger ist jeweils alleinige Gesellschafterin der:
  - 1.3.1 Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00; der
  - 1.3.2 WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00; und der
  - 1.3.3 Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) mit drei Geschäftsanteilen in Höhe von nominal EUR 12.500,00, EUR 11.500,00 und EUR 1.000,00.

## **2. AUSGLIEDERUNG UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNG**

- 2.1 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Teinach (der Brunnenbetrieb Teinach nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Teinach**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.1 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Teinach GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).
- 2.2 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Kißlegg (der Brunnenbetrieb Kißlegg nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Kißlegg**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.2 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Krumbach GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).
- 2.3 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Brunnenbetrieb Überkingen (der Brunnenbetrieb Überkingen nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Überkingen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.3 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Überkingen GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).



### 3. GEGENLEISTUNG

#### 3.1 Gegenleistung Teinach GmbH

3.1.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Teinach wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [●] an der Teinach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.

3.1.2 Hierzu wird die Teinach GmbH ihr Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 25.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. [●] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Teinach erbringen.

3.1.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Teinach wird in die Kapitalrücklage der Teinach GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [●] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Teinach GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

#### 3.2 Gegenleistung Krumbach GmbH

3.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Kißlegg wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [●] an der Krumbach GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.

3.2.2 Hierzu wird die Krumbach GmbH ihr Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils lfd. Nr. [●] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Kißlegg erbringen.

3.2.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Kißlegg wird in die Kapitalrücklage der Krumbach GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [●] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Krumbach GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

#### 3.3 Gegenleistung Überkingen GmbH

3.3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Überkingen wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [●] an der Überkingen GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.



- 3.3.2 Hierzu wird die Überkingen GmbH ihr Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils lfd. Nr. [●] im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 25.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil lfd. Nr. [●] übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Überkingen erbringen.
- 3.3.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens Überkingen wird in die Kapitalrücklage der Überkingen GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. [●] ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Überkingen GmbH beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

#### **4. AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG UND WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM**

- 4.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der MinAG und den jeweiligen Standortgesellschaften mit Rückwirkung zum 2. Januar 2010, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungsstichtag**“). Ab dem Ausgliederungsstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte bezüglich des Ausgliederungsvermögens als für die jeweilige Standortgesellschaft vorgenommen.
- 4.2 Der Ausgliederung wird die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 1. Januar 2010 zugrunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

#### **5. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE**

- 5.1 Weder Anteilsinhabern noch Inhabern von besonderen Rechten wie Anteilen ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten werden seitens der Standortgesellschaften Rechte eingeräumt noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

#### **6. AUFTEILUNG DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

##### **6.1 Ausgliederungsvermögen Teinach**

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.1 übertragene Brunnenbetrieb Teinach wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Teinach GmbH übergehende Brunnenbetrieb Teinach umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie

- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge

der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Teinach, den Grundstücken Teinach, den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Teinach betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Brunnenbetrieb Teinach gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Brunnenbetrieb Teinach als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

6.1.1 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, insbesondere die Marken Teinach und sämtliche sonstigen in Anlage 6.1.1(a) aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how, Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände;
- (b) Sämtliche in Anlage 6.1.1(b)(i) aufgeführten Grundstücke, sowie diejenigen Grundstücksteilflächen, welche in Anlage 6.1.1(b)(ii) aufgeführt und in dem der Anlage 6.1.1(b)(ii) beigefügten Lageplan als „Teilflächen GmbH“ ausgewiesen sowie in der der Anlage 6.1.1(b)(ii) ebenfalls beigefügten Karte zum VN Nr. [●]/2010 vom [●] mit den künftigen Flst. Nr. bezeichnet sind (nachfolgend **„Grundstücke Teinach“**);
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Teinach sichern, insbesondere zur Benutzung der Grundstücke Teinach berechtigten oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Teinach dienen, insbesondere die in Anlage 6.1.1(c) genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf-

und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden und nicht ausdrücklich gemäß nachstehend Ziffern 6.2, 6.3 oder 6.4 einem anderen Brunnenbetrieb oder der Holding zugeordnet sind.

- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Teinach zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden;
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Teinach zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Teinach befinden.
- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Teinach GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Teinach GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die



als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Teinach gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.1 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Teinach beziehen, insbesondere, soweit übertragbar, sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Teinach befinden oder anderweitig dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

6.1.2 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Teinach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Teinach gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betref-



fend Altlasten im Brunnenbetrieb Teinach, und gegenüber verbundenen Unternehmen;

- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind.

6.1.3 Der Brunnenbetrieb Teinach umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Teinach betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Brunnenbetrieb Teinach gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind und in Anlage 6.1.3(a) aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.1.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.11 näher definierten Ver-



träge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.

- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Brunnenbetrieb Teinach betreffen.

6.1.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs - auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Teinach stehen.

## 6.2 Ausgliederungsvermögen Kißlegg

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.2 übertragene Brunnenbetrieb Kißlegg wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Krumbach GmbH übergehende Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge

der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Kißlegg, den Grundstücken Kißlegg, den in Anlage 6.2.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Brunnenbetrieb Kißlegg als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

6.2.1 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, insbesondere die Marken Kißlegg und sämtliche sonstigen in Anlage 6.2.1(a) aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how, Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände;

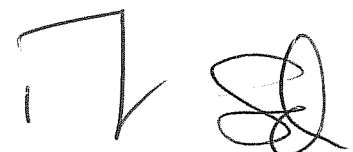




- (b) Sämtliche in Anlage 6.2.1(b) aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**Grundstücke Kißlegg**“);
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Kißlegg sichern, insbesondere zur Benutzung der Grundstücke Kißlegg berechtigen oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Kißlegg dienen, insbesondere die in Anlage 6.2.1(c) genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden und nicht ausdrücklich gemäß nachstehend Ziffern 6.1, 6.3 oder 6.4 einem anderen Brunnenbetrieb oder der Holding zugeordnet sind.
- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden.
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Kißlegg befinden.
- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.2 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'M' and a signature.

- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Krumbach GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Krumbach GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.
- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.2 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Kißlegg beziehen, insbesondere, soweit übertragbar, sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Kißlegg befinden oder anderweitig dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.
- (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'M' and a cursive signature.

- (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.

6.2.2 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Krumbach GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Kißlegg gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Brunnenbetrieb Kißlegg, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind.

6.2.3 Der Brunnenbetrieb Kißlegg umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Brunnenbetrieb Kißlegg gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind und in Anlage 6.2.3(a) aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.2.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung



zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.

- (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Kißlegg zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.11 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Kißlegg im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie ausschließlich den Brunnenbetrieb Kißlegg betreffen.

6.2.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs - auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Kißlegg stehen.

### 6.3 Ausgliederungsvermögen Überkingen

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.3 übertragene Brunnenbetrieb Überkingen wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva, jedoch mit Ausnahme des Betriebsgeländes Überkingen übertragen.

Der auf die übernehmende Überkingen GmbH übergehende Brunnenbetrieb Überkingen umfasst

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge

der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den Marken Überkingen, den Entnahmestellen Überkingen, dem Betriebsgelände Überkingen, den in **Anlage 6.3.3(a)** bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Brunnenbetrieb Überkingen betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage



6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.3.1 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, insbesondere die Marken Überkingen und sämtliche sonstigen in Anlage 6.3.1(a) aufgeführten Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Domains und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how, Rezepturen und sonstige nicht schutzfähigen immateriellen Vermögensgegenstände.
- (b) Sämtliche in Anlage 6.3.1(b)(i) aufgeführten Grundstücke sowie diejenigen Grundstücksteilflächen, welche in Anlage 6.3.1(b)(ii) aufgeführt und in dem der Anlage 6.3.1(b)(ii) beigefügten Lageplan als „Teilflächen GmbH“ ausgewiesen, sowie in der der Anlage 6.3.1(b)(ii) ebenfalls beigefügten Karte zum VN Nr. [●]/2010 vom [●] mit den künftigen Flst. Nr. bezeichnet sind (nachfolgend „**Entnahmestellen Überkingen**“).
- (c) Sämtliche Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind bzw. der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger zustehen und die Errichtung, Nutzung oder Erschließung von Gegenständen des Ausgliederungsvermögens Überkingen sichern, insbesondere zur Benutzung der Entnahmestellen Überkingen oder dem gemäß nachstehend Ziffer 6.3.1(d) näher definierten Betriebsgelände Überkingen berechtigen oder sonst der Sicherung von Leitungsrechten oder sonstigen Rechten im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Brunnenbetriebs Überkingen dienen, insbesondere die in Anlage 6.3.1(c) genannten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf/in den Entnahmestellen Überkingen oder den in Anlage 6.3.1(d) aufgeführten, durch die Überkingen GmbH nach Vollzug dieser Ausgliederung von der MinAG künftig angemieteten Grundstücken/Objekten/Räumen (diese Mietgrundstücke nachfolgend „**Betriebsgelände Überkingen**“; die Entnahmestellen Überkingen und das Betriebsgelände Überkingen gemeinsam nachfolgend „**Grundstücke Überkingen**“) befinden und nicht ausdrücklich gemäß vorstehend Ziffern 6.1 oder 6.2 einem anderen Brunnenbetrieb oder gemäß nachstehend Ziffer 6.4 der Holding zugeordnet sind.



- (e) Alle sonstigen im Eigentum der MinAG stehenden und dem Brunnenbetrieb Überkingen zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden;
- (f) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Grundstücken Überkingen befinden.
- (g) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Grundstücken Überkingen befinden.
- (h) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.3 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) auf die Überkingen GmbH übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) auf die Überkingen GmbH übergehen.
- (j) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Lohnabfüllverträgen, Pfandgutvereinbarungen, Pfandsystemverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (k) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören, einschließlich der Vorauszahlungen von Kunden, die gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'S' and 'E' followed by a flourish.

- (l) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.3 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (m) Sämtliche übertragbare, dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (n) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Grundstücke Überkingen beziehen, insbesondere sämtliche wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- (o) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Rezepturen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Grundstücken Überkingen befinden oder dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.
- (p) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3(a) dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (q) Alle im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (r) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

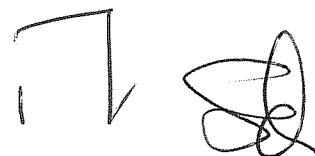
6.3.2 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.3.3 auf die Überkingen GmbH übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Brunnenbetrieb Überkingen gemäß nachstehender Ziffer **6.3.3(a)** zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus Produktgewährleistung und Produkthaftpflicht, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Brunnenbetrieb Überkingen, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.3.3 Der Brunnenbetrieb Überkingen umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Brunnenbetrieb Überkingen betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „Vertrag“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Brunnenbetrieb Überkingen gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind und in **Anlage 6.3.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.3.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (c) Alle Verträge der MinAG mit Kunden, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.10 näher definierten Kundenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (d) Alle Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Brunnenbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.4.11 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Brunnenbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 möglich ist.
- (e) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Brunnenbetrieb Überkingen betreffen.

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'M' and a cursive signature.



6.3.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs - auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Brunnenbetrieb Überkingen stehen.

#### 6.4 Vermögensgegenstände Holding

Sämtliche nicht gemäß der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.3 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse verbleiben bei der MinAG. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind insbesondere alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Hotelbetriebe und der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, und diesbezügliche Vertragsbeziehungen..

Die nicht übergehende Holding umfasst:

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge

der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.5.1 beigefügten Pro-Forma-Bilanz der Holding zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zur Holding gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verträge der MinAG:

6.4.1 Sämtliche im Vollzugszeitpunkt von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien.

6.4.2 Die MinAG-Beteiligungen.

6.4.3 Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehend Ziffern 6.1, 6.2 oder 6.3 zugeordneten Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken der MinAG (nachfolgend „**Sonstige MinAG-Grundstücke**“), insbesondere sämtliche in Fachingen (Lahn), Ortsteil Birlenbach, und Umgebung belegenen und/ oder von der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 6781) genutzten Grundstücke der MinAG und das Betriebsgelände Überkingen und die weiteren in **Anlage 6.4.3** aufgeführten Grundstücke sowie sämtliche nicht einem der Brunnenbetriebe zugeordneten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind; soweit es sich bei den Sonstigen MinAG-Grundstücken um Teilflächen von Grundstücken handelt, sind diese in den den Anlagen 6.1.1(b) und 6.3.1(b) beigefügten Lageplänen als „Teilflächen AG“ ausgewiesen.

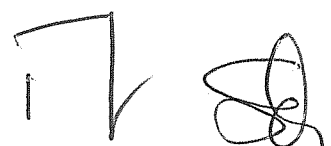


- 6.4.4 Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, einschließlich aller im Eigentum der MinAG stehenden Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Sonstigen MinAG-Grundstücken befinden, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 6.4.5 Alle Rechte und Ansprüche sowie unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehenden Ziffern 6.4.6 bis 6.4.11 der Holding zugeordneten Verträgen.
- 6.4.6 Alle Anstellungs-, Arbeits-, Pensions-, und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Vorständen, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die gemäß der als **Anlage 6.4.6** beigefügten Aufstellung der Holding zuzuordnen sind.
- 6.4.7 Alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in vorstehender Ziffer 6.4.6 näher bezeichneten Arbeitnehmer der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise die Arbeitnehmer betreffen, die in vorstehender Ziffer 6.4.6 näher bezeichnet sind.
- 6.4.8 Sämtliche Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern der MinAG, die gemäß der als **Anlage 6.4.8** beigefügten Aufstellung den Brunnenbetrieben, den Hotelbetrieben oder der Verwaltung zugehörig waren.
- 6.4.9 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(b), 6.2.3(b) oder 6.3.3(b) ausschließlich zuzuordnenden Verträge der MinAG mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.4.10 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(c), 6.2.3(c) oder 6.3.3(c) ausschließlich zuzuordnenden Kundenverträge der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.4.11 Die keinem der Brunnenbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3, 6.2.3 oder 6.3.3 ausschließlich zuzuordnenden Berater- Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen), Verträge mit Versorgungsunternehmen und sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.5.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.5 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung
- 6.5.1 Diesem Ausgliederungsvertrag ist als **Anlage 6.5.1** eine Pro-Forma-Bilanz der MinAG zum 1. Januar 2010 beigefügt, in der die in der Schlussbilanz abgebildeten Aktiva und

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'M' and a cursive signature.

Passiva des Vermögens der MinAG in ihrem Bestand zum 1. Januar 2010 entsprechend den unter vorstehend Ziffern 6.1 bis 6.4 abgegrenzten Vermögensmassen aufgeteilt sind, und zwar einschließlich Bestandsverzeichnissen für die unter vorstehend Ziffern 6.1 bis 6.4 abgegrenzten Vermögensmassen.

- 6.5.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen i.w.S. werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenständen i.w.S., einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände i.w.S. nicht auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.
- 6.5.3 Sofern Verträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.4.9, 6.4.10 oder 6.4.11 weder ausschließlich einem der Brunnenbetriebe noch ausschließlich der Holding zuzuordnen sind, werden diese - soweit rechtlich möglich - in dem Umfang auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Brunnenbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vervielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder mehreren der Standortgesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der MinAG. Die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften werden sich in diesem Fall im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Realteilung erfolgt wäre. Zudem werden sich die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften bemühen, zukünftig separate Verträge abzuschließen, soweit wirtschaftliche Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.
- 6.5.4 Wenn Zweifelsfälle durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß nachstehender Ziffer 14.7 nicht zu klären sind, und Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet werden können, verbleiben diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG.
- 6.5.5 Die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften werden sich im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die gemäß vorstehender Ziffer 6.4 bei der MinAG verbleiben, jedoch bisher (auch) einen oder mehrere der Brunnenbetriebe betrafen, im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn diese als Teil des Ausgliederungsvermögens mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag in dem Umfang auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen worden wären, und zwar in dem Umfang wie der Vermögensgegenstand, die

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'M' and a cursive signature.

Verbindlichkeit, der Vertrag, das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem jeweiligen Brunnenbetrieb zuzuordnen ist (wirtschaftliche Teilung). Zudem sind sich die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften einig, dass die MinAG und die jeweiligen Standortgesellschaften zukünftig separate Verträge, insbesondere Verträge mit Lieferanten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und sonstigen direkt für die Produktion benötigten Waren sowie Kundenverträge abschließen werden.

## 7. WIRKSAMWERDEN DER AUSGLIEDERUNG, EINZELÜBERTRAGUNG

- 7.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens der MinAG auf die jeweilige Standortgesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger (vorstehend wie nachfolgend der „Vollzugszeitpunkt“).
- 7.2 Die MinAG und die Standortgesellschaften sind sich darüber einig, dass etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen im Vollzugszeitpunkt auf die jeweilige Standortgesellschaft übergeht. Soweit der Besitz für die MinAG durch Besitzdiener oder Besitzmittler ausgeübt wird, verpflichtet sich die MinAG ihre Besitzdiener anzuweisen, ab dem Ausgliederungstichtag den Besitz als Besitzdiener oder Besitzmittler für die jeweilige Standortgesellschaft auszuüben. Soweit die Vermögensgegenstände in mittelbarem Besitz der MinAG stehen, tritt MinAG ihre Ansprüche auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände an die diese Abtretung annehmende jeweilige Standortgesellschaft ab.
- 7.3 Die MinAG wird die Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte, die zum unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögen gehören und die, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht kraft Gesetzes (§ 131 Nr. 1 Satz 1 UmwG) auf die jeweilige Standortgesellschaft übergehen, einzeln auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragen. Die Standortgesellschaften sind verpflichtet, die entsprechenden Angebote zur Übertragung anzunehmen bzw. die Verpflichtungen zu übernehmen.
- 7.4 Die hilfsweise Übertragung gemäß vorstehender Ziffer 7.3 erfolgt wirtschaftlich zum Ausgliederungstichtag.
- 7.5 MinAG und die Standortgesellschaften werden sich nach besten Kräften bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zu dem jeweiligen Brunnenbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte gemäß vorstehender Ziffer 7.3 zu erlangen. Soweit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, werden sich MinAG und die jeweilige Standortgesellschaft im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.
- 7.6 Der Ausgliederungsvertrag bedarf wegen der zu übertragenden Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, bei denen im Grundbuch Sanierungsvermerke eingetragen sind, der Genehmigung nach § 144 BauGB. Des Weiteren ist zu diesem Vertrag hinsichtlich der zu über-

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'A' and a circular scribble.

tragenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen die Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem Grundstückverkehrsgesetz erforderlich. Die MinAG und die Standortgesellschaften beantragen jeweils deren auflagen- und bedingungsfreie Erteilung. Der beurkundende Notar bzw. sein amtlich bestellter Vertreter wird beauftragt und ermächtigt, die jeweilige Genehmigung einzuholen und im Fall der jeweiligen antragsgemäßen Erteilung entgegenzunehmen.

## **8. SERVICELEISTUNGEN UND SONSTIGE KOOPERATION**

- 8.1 Die MinAG auf der einen Seite und die Standortgesellschaften auf der anderen Seite verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig bis auf weiteres diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zur Zeit zwischen den Geschäftsbereichen innerhalb der MinAG ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung, insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 6.5.5, zukünftig erforderlich werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Serviceleistungen ersetzt werden, deren Inhalte die MinAG und die Standortgesellschaften noch festzulegen haben.
- 8.2 Die MinAG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Vollzugszeitpunkt die Serviceleistungen von mit der MinAG verbundenen Unternehmen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Standortgesellschaften erbracht werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Standortgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen ersetzt werden, über deren Inhalt noch zu verhandeln sein wird.
- 8.3 Sofern und soweit Verträge (mit Ausnahme von gemäß Ziffern 6.1.3(a), 6.2.3(a) und 6.3.3(a) übergewendenden Arbeits- und Anstellungsverträgen), die bisher mehrere Standortgesellschaften betrafen, durch diesen Ausgliederungsvertrag der Holding oder einem Brunnenbetrieb zugeordnet werden, verpflichten sich die MinAG und die Standortgesellschaften, einvernehmlich zusammenzuwirken, damit der MinAG und den jeweiligen Standortgesellschaften, denen der Vertrag nicht zugeordnet ist, durch die Zuordnung keine Vorteile oder Nachteile entstehen.
- 8.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 8.3 werden, soweit möglich, durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Trennung bestehender Verträge oder eine Kooperation der MinAG und der Standortgesellschaften bezüglich einzelner, ausschließlich der MinAG oder einem Brunnenbetrieb zugeordneter Verträge ersetzt, deren Inhalte die MinAG und die Standortgesellschaften noch festzulegen haben.

## **9. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN**

- 9.1 Die MinAG beschäftigt zurzeit konzernweit ca. 700 Arbeitnehmer. Hiervon sind derzeit im Brunnenbetrieb Teinach 119 Arbeitnehmer, im Brunnenbetrieb Kißlegg 111 Arbeitnehmer, im Brunnenbetrieb Überkingen 69 Arbeitnehmer beschäftigt. In den Hotelbetrie-



ben in Bad Teinach und Bad Überkingen sind derzeit 52 Mitarbeiter beschäftigt, im Kurbetrieb Bad Teinach (Therme) sind 10 Mitarbeiter tätig. Im Dienstleistungszentrum (nachfolgend „DLZ“) sind derzeit 160 Mitarbeiter in Verwaltung und Vertriebsaußendienst beschäftigt.

- 9.2 Mit der Übernahme der Leitungsmacht durch die jeweiligen Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger in den Brunnenbetrieben, spätestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, das heißt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger, gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB:
- 9.2.1 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Teinach zuzuordnenden und in der Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Teinach GmbH,
- 9.2.2 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Kißlegg zuzuordnenden und in der Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Krumbach GmbH,
- 9.2.3 sämtliche dem Geschäftsbereich Brunnenbetrieb Überkingen zuzuordnenden und in der Anlage 6.3.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Überkingen GmbH über.

Die jeweiligen Standortgesellschaften werden mit Wirksamwerden der Ausgliederung bzw. mit der Übernahme der Leitungsmacht in dem jeweiligen Geschäftsbereich neuer Arbeitgeber der den einzelnen Betrieben bzw. Teilbetrieben zuzuordnenden Arbeitnehmer und treten vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

- 9.3 Die in Anlage 6.4.6 aufgeführten Mitarbeiter der Holding bleiben Arbeitnehmer der MinAG. Dies gilt auch für alle in der zentralen Verwaltung im DLZ tätigen Mitarbeiter.
- 9.4 Sämtliche von der Ausgliederung und dem damit verbundenen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer wurden form- und fristgerecht im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet und auf das ihnen nach § 613a Abs. 6 BGB zustehende Widerspruchsrecht sowie die Folgen eines Widerspruchs hingewiesen.
- 9.5 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, unter anderem insbesondere die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die einzelnen Standortgesellschaften gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner; vgl. § 133 UmwG.

Die Haftung der MinAG für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag den einzelnen Standortgesellschaften zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung



rung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinAG nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht werden; vgl. § 133 Abs. 3 UmwG.

Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungs- verpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genann- ten Fünfjahresfrist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten, die erst nach Wirk- samwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet ausschließlich die jeweilige Standortgesellschaft.

- 9.6 Die Krumbach GmbH und die Überkingen GmbH sind arbeitnehmerlos; die Teinach GmbH hat einen Arbeitnehmer und einen freien Dienstnehmer. In der Teinach GmbH be- steht kein Betriebsrat. Die in den bisherigen Standorten tätigen Mitarbeiter sind Arbeit- nehmer der MinAG, da alle in den bisherigen Niederlassungen tätigen Mitarbeiter Arbeit- nehmer der MinAG waren. In den Standorten Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen, diese sind selbstständige Betriebsteile gemäß § 4 BetrVG, ist jeweils ein Betriebsrat exi- stent. Die Identität der Brunnenbetriebe Bad Teinach, Kißlegg und Bad Überkingen bleibt durch die Ausgliederung unberührt. In Folge dessen bleiben die in den Betrieben in Bad Teinach, Bad Überkingen und Kißlegg neu gewählten und gebildeten Betriebsräte weiter- hin im Amt.

Der Betriebsrat im Betrieb Bad Überkingen bleibt existent und in seiner bisherigen Größe im Amt, da nach der Ausgliederung des Brunnenbetriebes in Bad Überkingen die über- nehmende Überkingen GmbH und der bei der Holding verbleibende Standort Überkingen der MinAG (Dienstleistungszentrum) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb bilden. Der bisherige Gesamtbetriebsrat der MinAG entfällt durch die Ausgliederung. Der Kon- zernbetriebsrat bleibt bestehen.

- 9.7 Die bisher für jeden Betriebsteil (Standort) geltenden Einzelbetriebsvereinbarungen wer- den auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse übergehen, fortgelten (für die jeweilige Standortge- sellschaft). Dies gilt ebenso für alle Betriebsvereinbarungen, die der bisherige Gesamtbe- tribsrat mit der MinAG geschlossen hat. Diese Betriebsvereinbarungen gelten für alle Mitarbeiter, die auf eine der Standortgesellschaften übergehen, fort. Ebenso gelten alle Konzernbetriebsvereinbarungen für alle Mitarbeiter, die auf eine der Standortgesellschaf- ten übergehen, fort.
- 9.8 (Konzern-, Gesamt-)Sprecherausschüsse bestehen weder bei der MinAG noch bei den Standortgesellschaften. Der Konzernbetriebsrat der MinAG als Konzernmuttergesellschaft bleibt im Rahmen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auch nach Wirk- samwerden der Ausgliederung für die Standortgesellschaften zuständig (§ 58 Abs. 1, 2. Hs. BetrVG), da sich durch die Eintragungen der Ausgliederung an der Konzernzugehö- rigkeit der MinAG und der Standortgesellschaften nichts ändert.
- 9.9 Der Beschäftigungssicherungstarifvertrag zwischen der MinAG, der Fachingen Heil- und Mineralbrunnen GmbH mit Sitz in Birlenbach, Ortsteil Fachingen (Amtsgericht Monta-

baur HRB 6781), der Tucano Vertriebs GmbH (Amtsgericht Ulm HRB 722800) und der Lauterecker Fruchtsaft GmbH mit Sitz in Lauterecken (Amtsgericht Kaiserslautern HRB 30837; vormals: Niehoffs Vaihinger Fruchtsäfte GmbH mit Sitz in Merzig (Amtsgericht Saarbrücken HRB 14272)) und der Gewerkschaft NGG vom 26.06.2008 gilt mit Wirksamwerden der Ausgliederung auch für die Standortgesellschaften mit allen Rechten und Pflichten.

- 9.10 Ein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht bei den Standortgesellschaften nicht. Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (*DrittelbG*). Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auf die Standortgesellschaften übergehenden Mitarbeiter gemäß § 2 DrittelbG für die Anwendung der Regelungen des DrittelbG als Arbeitnehmer der MinAG gelten; ihnen wird auch nach der Eintragung das aktive und passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat der MinAG zustehen.

Die MinAG ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Baden-Württemberg. Die Arbeitsverträge der bisher in den Niederlassungen beschäftigten Arbeitnehmer enthalten entsprechende Inbezugnahmeklauseln. Die Standortgesellschaften sind bisher nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, verpflichten sich jedoch je einzeln, unmittelbar nach Wirksamwerden der Ausgliederung in den Arbeitgeberverband einzutreten, in welchem die MinAG bereits Mitglied ist. Im Bezug auf die Fortgeltung der tarifvertraglichen Regelungen der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch das Wirksamwerden der Ausgliederung nichts ändern.

- 9.11 Weitere Umwandlungen im Anschluss an die Ausgliederung der Brunnenbetriebe Bad Teinach, Bad Überkingen und Kißlegg sind derzeit weder bei der MinAG noch bei den Standortgesellschaften geplant.
- 9.12 Die Versorgungsanwartschaften der Mitarbeiter, denen Ansprüche aus der Versorgungshilfe zustehen, gehen gemäß § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG auf die Standortgesellschaften über. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsanwartschaften für die Mitarbeiter nach der Versorgungsordnung (VO) 2005.

Durch den Eintritt in den Arbeitgeberverband sind die Standortgesellschaften verpflichtet, die Leistungen (Hamburger Pensionskasse) aus dem Zusatztarifvertrag Betriebliche Altersversorgung für die übergehenden Mitarbeiter fortzuführen.

- 9.13 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die auf die Standortgesellschaften übergehen, dürfen nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden; die Kündigung aus sonstigen Gründen ist jedoch unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der einschlägigen Kündigungsschutzregeln weiterhin möglich. Die kündigungrechtliche Stellung der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch die Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger nicht verschlechtern (§ 323 Abs. 1 UmwG).





9.14 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden. Alle Mitarbeiter, die von dieser Ausgliederung betroffen sein werden, haben zeitnah eine Mitteilung gemäß § 613 a Abs. 5 BGB erhalten.

9.15 Der Entwurf dieses Vertrages wurde den Betriebsräten der Standortgesellschaften, ebenso dem Konzernbetriebsrat, zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die genannten Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt werden.

## 10. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbarten MinAG und die Standortgesellschaften im Innenverhältnis das folgende:

10.1 Die Standortgesellschaften als übernehmende Rechtsträger haften jeweils für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf die jeweilige Standortgesellschaft übertragenen unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu welchem Zeitpunkt sie begründet wurden.

10.2 Die Standortgesellschaften stellen die MinAG im Innenverhältnis jeweils von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweils erworbenen Ausgliederungsvermögens frei, die gegenüber MinAG geltend gemacht werden.

10.3 MinAG als übertragender Rechtsträger haftet für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 10.1 erfassten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Die MinAG stellt die Standortgesellschaften im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG frei, die gegenüber den Standortgesellschaften geltend gemacht werden, soweit diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht gemäß vorstehender Ziffer 10.1 der jeweiligen Standortgesellschaft zugewiesen sind.

10.4 Sämtliche Ansprüche und Rechte der jeweiligen Standortgesellschaften gegen die MinAG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der MinAG nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile werden ausgeschlossen.

## 11. ZUSTIMMUNGSBESCHLÜSSE

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlungen der Standortgesellschaften.

## 12. VOLLMACHTEN

12.1 Die MinAG und die Standortgesellschaften erteilen den Mitarbeiter/-innen des Notars Martin Jocher in 70182 Stuttgart, Blumenstraße 17,

Frau Regina *Benzenhöfer* geb. Kinzinger,  
Frau Christine *Mehnert* geb. Eger,  
Frau Ursula *Breuning*,  
Frau Renate *Frey* geb. Kreuzberger,

– je einzeln –

die, soweit gesetzlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, von der Wirksamkeit und dem Bestand des übrigen Urkundeninhalts unabhängige Vollmacht, zu ihrer Vertretung bei allen Rechtsgeschäften, Erklärungen und Maßnahmen, die nach dem Ermessen der Bevollmächtigten mit der Rechtswirksamkeit dieser Urkunde und mit ihrer etwaigen Änderung und/oder Ergänzung sowie mit ihrem Vollzug zusammenhängen und hierzu erforderlich und/oder zweckmäßig sind. Die Bevollmächtigten sind befugt, nach Vorliegen des Veränderungsnachweises die endgültig auf die Standortgesellschaften zu übertragenden Teilflächen für die Beteiligten i.S. des § 317 BGB festzustellen. Die Bevollmächtigten sind des Weiteren befugt, Eintragungsbewilligungen und -anträge jeglichen Inhalts hinsichtlich des gesamten in dieser Urkunde aufgeführten Grundeigentums zu stellen und namentlich auch Dienstbarkeiten jeglichen Inhalts zu bestellen. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf sämtliche zum Vollzug der Ausgliederung im Handelsregister erforderlichen Handelsregisteranmeldungen.

Die Vollmacht ist übertragbar und erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers bzw. durch den Wegfall einer Vertretungsmacht.

Die Vollmacht gilt nur für Beurkundungen oder Beglaubigungen durch Notar Jocher und dessen jeweiligen Vertreter im Amt.

- 12.2 Notar Jocher und sein jeweiliger Vertreter im Amt werden mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Sie werden zu diesem Zweck ermächtigt, sämtliche Anträge, einschließlich Anträge der Beteiligten, beim Grundbuchamt einzeln oder gemeinsam einzureichen, zu stellen und zurückzunehmen und deren Erledigungsreihenfolge zu bestimmen, sowie sämtliche evtl. Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Erklärungen einzuholen und entgegenzunehmen. Sie werden ferner ermächtigt, Verfahrenserklärungen, insbesondere Eintragungsbewilligungen, namens der Beteiligten abzugeben, auch in Bezug auf Vollzugsgeschäfte zu gegenwärtiger Urkunde sowie sämtliche erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen, die Reihenfolge ihrer Erledigung zu bestimmen und Anträge zurückzunehmen sowie sämtliche Genehmigungen und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Urkunde für die Beteiligten entgegenzunehmen.

### 13. KOSTEN

Sämtliche durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der MinAG getragen. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Ausgliederungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten.

A handwritten signature and a rectangular stamp are located at the bottom right of the page. The signature is a cursive scribble, and the stamp is a simple rectangular box.

Aufgrund der Ausgliederung ggf. entstehende Grunderwerbsteuer wird von der jeweils die Grundstücke übernehmenden Standortgesellschaft getragen.

#### 14. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN, BELEHRUNGEN UND HINWEISE**

14.1 Die MinAG und die Standortgesellschaften werden auf Kosten der MinAG sämtliche zur Übertragung von nach diesem Ausgliederungsvertrag zu übertragenden Vermögensgegenständen notwendige Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen.

14.2 Die nachfolgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsvertrages:

- **Anlage 6.1.1(a)**: Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains Teinach
- **Anlage 6.1.1(b)(i)**: Grundstücke Teinach
- **Anlage 6.1.1(b)(ii)**: Teilflächen Teinach
- **Anlage 6.1.1(c)**: Dienstbarkeiten / sonstige Rechte an Grundstücken Teinach
- **Anlage 6.1.3(a)**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Teinach
- **Anlage 6.2.1(a)**: Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains Kißlegg
- **Anlage 6.2.1(b)**: Grundstücke Kißlegg
- **Anlage 6.2.1(c)**: Dienstbarkeiten / sonstige grundbuchliche Rechte Kißlegg
- **Anlage 6.2.3(a)**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Kißlegg
- **Anlage 6.3.1(a)**: Marken, gewerbliche Schutzrechte und Domains Überkingen
- **Anlage 6.3.1(b)(i)**: Entnahmestellen Überkingen
- **Anlage 6.3.1(b)(ii)**: Teilflächen Überkingen
- **Anlage 6.3.1(c)**: Dienstbarkeiten / sonstige grundbuchliche Rechte Überkingen
- **Anlage 6.3.1(d)**: Betriebsgelände Überkingen
- **Anlage 6.3.3(a)**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Überkingen
- **Anlage 6.4.3**: Sonstige MinAG-Grundstücke
- **Anlage 6.4.6**: Arbeitnehmer / Mitarbeiter Holding
- **Anlage 6.4.8**: Pensionäre / Betriebsrentner Holding
- **Anlage 6.5.1**: Pro-Forma-Bilanz inkl. Bestandsverzeichnissen

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a stylized 'S' and 'D' followed by a large, loopy flourish.

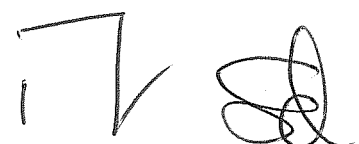
14.3 Wir verweisen auf die vorstehend genannten Anlagen [●] und [●] nebst deren ebenfalls vorstehend aufgeführten Unteranlagen zu dieser Niederschrift als weiteren Urkundeninhalt und machen diese Anlagen nebst Unteranlagen zum Gegenstand unserer Erklärungen. Sie bilden einen Bestandteil dieser Niederschrift. Auf die Anlagen [●] und [●] wird im Sinne des § 14 BeurkG verwiesen; wir verzichten auf das Vorlesen dieser Anlagen, diese Anlagen wurden uns vom Notar zur Kenntnisnahme vorgelegt und auf jeder Seite unterzeichnet. Die Anlagen [●] wurden uns vom Notar vorgelesen und werden von uns anerkannt. Die als Unteranlage zur Anlage [●] und Anlage [●] beigefügten Lagepläne sowie Karten zum VN Nr. [●] und VN Nr. [●] wurden anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt und werden von uns ebenfalls anerkannt.

14.4 Der Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz erforderlichen Hinweise und Belehrungen erteilt.

Er hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a. darauf, dass die Ausgliederung erst mit der Eintragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird und die Ausgliederung dort erst eingetragen werden darf, nachdem in den jeweils zuständigen Handelsregistern der übernehmenden Rechtsträger die Ausgliederung eingetragen worden ist;
- b. darauf, dass gemäß § 131 UmwG der Teil des Vermögens einschließlich Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers entsprechend der im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergeht;
- c. darauf, dass sämtliche an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger nach Maßgabe von § 133 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 UmwG für die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig und daraus Ansprüche geltend gemacht werden, als Gesamtschuldner haften;
- d. darauf, dass weitergehende Haftungsvorschriften bestehen können, insbesondere nach § 134 UmwG, § 75 AO;
- e. darauf, dass die Ausgliederung binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden muss;
- f. auf die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Steuern.

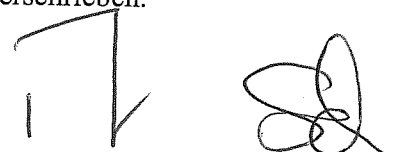
Der Notar hat ferner auf die Gläubigerschutzbestimmungen gemäß §§ 125, 22 UmwG hingewiesen sowie darauf, dass das Registergericht in seiner jeweiligen Eintragungsbekanntmachung die Gläubiger sämtlicher beteiligter Rechtsträger auf ihre Rechte nach § 22 UmwG hinweisen wird und dass den Gläubigern der an der Ausgliederung beteiligten



Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe der §§ 22, 125 Satz 1 und der §§ 133 und 134 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

- 14.5 Der Notar hat darüber belehrt, dass er zur Prüfung der steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages keinen Auftrag übernommen hat. Er hat den Beteiligten bereits im Vorfeld geraten, sich diesbezüglich an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu wenden.
- 14.6 Der Notar hat das Grundbuch nicht persönlich eingesehen. Der Beurkundung liegen unbeglaubigte Grundbuchausdrucke vom [●] zugrunde.
- 14.7 Falls eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags ungültig ist oder ungültig werden sollte oder der Ausgliederungsvertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten und den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Ausgliederungsvertrags soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungsvertrags entsprochen hätte, wenn die Lücke erkannt worden wäre. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags undurchführbar ist oder werden sollte.
- 14.8 Sollten zwischen dem Wortlaut dieses Ausgliederungsvertrags und dem Wortlaut seiner Anlagen Widersprüche bestehen, durch die es zu Unklarheiten darüber kommen könnte, welche materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstände, Rechte oder Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten, Verträge einschließlich Arbeitsverträgen dem einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden oder nicht, so soll für die Auslegung im Zweifel der Wortlaut dieses Vertrages und nicht der Wortlaut der Anlagen entscheidend sein.
- 14.9 Von dieser Urkunde sind folgende Abschriften zu erteilen:
- eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift für das Registergericht Ulm
  - eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift für das Registergericht Ravensburg
  - eine beglaubigte Abschrift an das zuständige Finanzamt gemäß § 54 EStDV
  - eine beglaubigte Abschrift an das zuständige Finanzamt -Grunderwerbsteuer-
  - eine beglaubigte Abschrift für die [●]
  - eine beglaubigte Abschrift für die [●]
  - eine beglaubigte Abschrift für die [●]
  - eine beglaubigte Abschrift an [●]
  - eine einfache Abschrift an [●]

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen [●] wurde in Gegenwart des beurkundenden Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



[Unterschriften]

Notar

*Dieser Ausgliederungsvertragsentwurf ist vom Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Geschäftsführungen der Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH), der WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH) und der Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH) am heutigen Tag aufgestellt worden.*

Bad Überkingen, den 16. Juni 2010

**Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft**

Heinz Breuer (Vorstand)

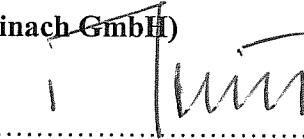


Maik Schumacher (Vorstand)



**Aqua Getränke GmbH (künftig: Mineralbrunnen Teinach GmbH)**

Heinz Breuer (Geschäftsführer)




Maik Schumacher (Geschäftsführer)



**WFD Wellness-Fruit-Drink GmbH (künftig: Mineralbrunnen Krumbach GmbH)**

Heinz Breuer (Geschäftsführer)

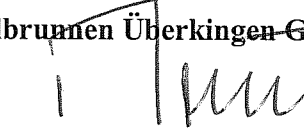


Maik Schumacher (Geschäftsführer)

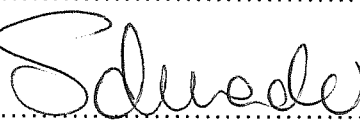


**Aqua Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Mineralbrunnen Überkingen GmbH)**

Heinz Breuer (Geschäftsführer)



Maik Schumacher (Geschäftsführer)



\*\*\*\*\*